

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1406-1 und 2/87

Wien, 17. Juli 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizei-
gesetz geändert wird (Fremden-
polizeigesetz-Novelle 1987);
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Zl.	35-GE/87
Datum:	22. JULI 1987
Verteilt:	22. Juli 1987 <i>Koll</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Masac

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

[Handwritten Signature]
Dr. Pilsmeier
Senatsrat



MD-1406-1 und 2/87

Wien, 17. Juli 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizei-
gesetz geändert wird (Fremden-
polizeigesetz-Novelle 1987);
Stellungnahme

zu Zl. 79.003/27-II/14/87

An das
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 12. Juni 1987 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3 Abs. 2 Z 7:

Die Neufassung dieser Bestimmung läßt nicht den Schluß zu,
daß die Bestreitung des Lebensunterhaltes eines Fremden
aus Sozialhilfemitteln einen Grund zur Erlassung eines Auf-
enthaltsverbotes darstellt. Es erscheint nach ha. Auffassung
sozialpolitisch bedenklich, daß sich ein Fremder, der seinen
Aufenthalt im Inland ausschließlich aus Unterstützungen der
öffentlichen Hand bestreitet (in der Regel wird es sich um
Sozialmittel der Länder handeln), unbegrenzt lange im Bundes-
gebiet aufhalten kann. Auch aus der Neufassung des § 3 Abs. 1
kann nicht mehr entnommen werden, daß in den Fällen, in wel-
chen Sozialhilfemittel für den Lebensunterhalt des Fremden
aufgewendet werden müssen, wegen Zuwiderlaufens gegen öffent-
liche Interessen ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden
kann.

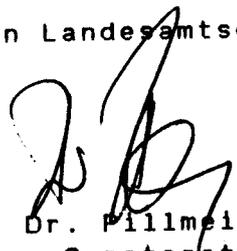
Das Amt der Wiener Landesregierung erlaubt sich daher, zur
Wahrung der Interessen der Länder § 3 Abs. 2 Z 7 des Ent-
wurfes etwa wie folgt zu gestalten:

- 2 -

"7. den Besitz der Mittel zu seinem Lebensbedarf auf Grund eigenen Vermögens, eigenen Arbeitseinkommens oder eigenen Versicherungsanspruches nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, daß er innerhalb der letzten zehn Jahre im Inland erlaubterweise einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen ist."

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Püllmeier
Senatsrat